

RS OGH 1985/3/27 3Ob38/85, 3Ob255/07g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

EO §135

EO §216 IIe

Rechtssatz

Der Vorteil einer Klage auf rückständige Realleistungen und der damit verbundenen Anmerkung besteht nur darin, dass die Eintragung eines Pfandrechtes für einen bestimmten Rückstand möglich ist, der dann aber ein eigenständiger neuer Rang zukommt, oder dass die Zwangsversteigerung beantragt werden kann, wodurch wiederum ein eigenständiger neuer Rang gemäß § 135 EO entsteht, ohne dass dadurch aber der Rang des Bezugsrechtes selbst verbessert und die Sachhaftung hiefür gemäß § 216 Abs 2 EO erweitert werden könnte. Die Frage der Verjährung hat mit diesem Rangproblem nichts zu tun; die Klagsanmerkung kann nur die Folge haben, dass jedermann mit bestehenden und eingeklagten Rückständen zu rechnen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 38/85

Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 38/85

EvBl 1985/131 S 629 = JBI 1986,731 (krit Hoyer)

- 3 Ob 255/07g

Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 255/07g

Auch; Bem: Ablehnung der Kritik von Hoyer, JBI 1986, 732 und Lecher in Burgstaller/Deixler-Hübner, § 216 EO Rz 69. (T1); Veröff: SZ 2008/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002719

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at